



Tourenreglement Sektion Einsiedeln

I Organisation

1. Definition

Art. 1

Der Begriff "Touren" steht stellvertretend für sämtliche Veranstaltungen mit sportlichem Charakter.

Art. 2

Die im Nachstehenden verwendeten Bezeichnungen "Tourenleiter", "Teilnehmer", "Präsident", "Tourenchef", und "Bergführer" sind geschlechtsneutral. Alle Funktionen stehen Frauen und Männern offen.

2. Geltungsbereich

Art. 3

Das Reglement gilt für das Touren- und Kurswesen der Mitglieder der Sektion Einsiedeln. Für die Gruppe SAC-Jugend gilt das Reglement analog, ausser bei J+S Anlässen.

3. Tourenprogramm

Art. 4

Die Tourenchefs (Tourenchef, Seniorentourenchef und der Chef SAC-Jugend) erstellen in Zusammenarbeit mit den Tourenleitern das Tourenprogramm. Die Koordination der Tourenprogramme der einzelnen Bereiche obliegt den Tourenchefs.

Art. 5

Die Sektionsmitglieder können Wünsche und Vorschläge zum Programm unterbreiten.

Art. 6

Das Tourenprogramm ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

4. Anforderungen

Art. 7

Das Tourenprogramm soll auf die Wünsche und die Leistungsfähigkeit möglichst vieler Mitglieder eingehen. Die Schwierigkeits-Bezeichnungen entsprechen den gebräuchlichen Abkürzungen, welche in den SAC-Clubführern und im Tourenportal definiert sind.

5. Durchführung

Art. 8

Der Tourenleiter muss eine Tour nicht durchführen, wenn seiner Ansicht nach zu wenig Teilnehmer angemeldet sind.

Art. 9

Die Sektion räumt zur Ausübung ihrer Aktivitäten den öffentlichen Verkehrsmitteln wenn möglich den Vorrang ein.

6. Kostenregelung

Art. 10

Tourenleiter werden von der Sektion für Übernachtungen auf Mehrtagestouren mit CHF 50.- pro Nacht entschädigt.

Art. 11

Die Teilnehmer tragen ihre Kosten selber. Honorare von Bergführern werden von den Teilnehmern bezahlt.

Art. 12

Bei kostenaufwändigen Touren kann der Tourenleiter von den Teilnehmern eine Anzahlung verlangen.

Art. 13

Die Kosten der Aus- und Weiterbildung der aktiven Tourenleiter übernimmt die Sektion.



Art. 14

Stellt ein Tourenleiter oder Teilnehmer anlässlich von Touren sein Privatfahrzeug als Transportmittel zur Verfügung, so hat er Anrecht auf die sektionsübliche Fahrtentschädigung, die durch die Mitfahrer zu begleichen ist. Die Entschädigung beläuft sich auf Fr. 0.60 pro Kilometer und Fahrzeug.

II Rechte und Pflichten des Tourenleiters

7. Verantwortung

Art. 15

Der Tourenleiter ist für die sorgfältige und zweckmässige Durchführung der Tour verantwortlich.

Art. 16

Der Tourenleiter entscheidet, ob eine Tour durchgeführt, abgeändert oder verschoben wird. Er informiert den Tourenchef darüber.

Der Tourenleiter berücksichtigt insbesondere die Schwierigkeit der Tour und legt die Anzahl der Seilführer fest. Kann im Verlaufe der Tour aus bestimmten Gründen die vorgesehene Tour/Route nicht eingehalten werden und ändert der Tourenleiter deshalb das Programm, so dürfen die Anforderungen und Schwierigkeiten nicht grösser sein, als die der Tour/Route gemäss Programm. Der Tourenchef muss in diesem Fall nicht informiert werden. Ist ein Tourenleiter verhindert, die Tour selber zu leiten, so hat er wenn möglich einen Ersatzleiter zu suchen und den Tourenchef zu informieren. Die mündliche Zustimmung des Tourenchefs ist bei Verhinderung zwingend notwendig.

Art. 17

Der Tourenleiter kann Teilnehmer, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten, wegweisen und solche, die den Anforderungen nicht gewachsen sind, von der weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf durch solche Anordnungen des Tourenleiters nicht gefährdet werden.

8. Tourenausschreibung und Vorbesprechung

Art. 18

Der Tourenleiter kündigt die vorgesehene Tour mit allen notwendigen Angaben in den Cluborganen der Sektion an. Für Auskünfte soll er zur Verfügung stehen.

Art. 19

Bei anspruchsvollen Touren kann der Tourenleiter eine Vorbesprechung einberufen. Die Form bestimmt der Tourenleiter. Die Teilnahme an der Besprechung seitens der Teilnehmer ist obligatorisch.

9. Beizug eines Bergführers

Art. 20

Erfordert die Durchführung einer Tour den Beizug eines Bergführers, so ist dies bereits im Rahmen der Ausschreibung mit dem zuständigen Tourenchef abzusprechen.

Bei Touren und Kursen mit Bergführern hat der Tourenleiter nur die organisatorische Verantwortung inne. Die technische Tourenleitung obliegt dem Bergführer.

10. Teilnehmerzahl

Art. 21

Der Tourenleiter bestimmt über die Anzahl Teilnehmer und führt eine Teilnehmerliste.

Als Verantwortlicher für die Tour verfügt er über die Kompetenz, Interessenten - nach Abwägen von deren Fähigkeiten - von der Tour auszuschliessen. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an einer Tour.

11. Berichterstattung

Art. 22

Der Tourenleiter bestimmt einen Berichterstatter. Der Bericht beinhaltet Angaben über Verlauf, Anzahl Teilnehmer etc. (siehe Raster Internet).

Über Unfälle und/oder sonstige besondere Vorkommnisse sind der Tourenchef oder sein Stellvertreter sowie der Präsident möglichst umgehend zu informieren. Ebenfalls ist unverzüglich die Geschäftsstelle des SAC in Bern zu informieren und das entsprechende Formular zuhanden der Haftpflichtversicherung für Tourenleiter ausgefüllt einzusenden.



12. Aus- und Weiterbildung

Art. 23

Voraussetzung für die Tourenleitertätigkeit ist die Aus- und Weiterbildung gemäss den Richtlinien des SAC.

Neue/potentielle Tourenleiter besuchen einen Kandidaten- und einen Ausbildungskurs, welcher im Ausbildungsprogramm des SAC angeboten wird.

In Ergänzung zu den SAC-Richtlinien erwarten der Sektionsvorstand und insbesondere die Tourenchefs, dass jeder Tourenleiter in regelmässigen Abständen einen SAC-Weiterbildungskurs besucht. Clubinterne Kurse werden anerkannt. Die Tourenchefs koordinieren die Weiterbildung der Tourenleiter. Die Kurskosten übernimmt gemäss Art. 13 die Sektion.

13. Versicherung

Art. 24

Die Touren- und Kursleiter sind durch den SAC im Rahmen von Tätigkeiten im Programm für die gesetzliche Haftpflicht gegenüber Drittpersonen versichert (inkl. Rechtsschutz im Strafverfahren).

III Rechte und Pflichten der Teilnehmer

14. Teilnahme

Art. 25

Jedes Sektionsmitglied ist berechtigt, an Touren teilzunehmen, sofern es die gestellten Anforderungen erfüllt. Es hat sich darüber Rechenschaft zu geben, ob es den Anforderungen der Tour bei den gegebenen Verhältnissen in psychischer und physischer Hinsicht gewachsen ist. Mitglieder anderer Sektionen sowie Gäste können vom Tourenleiter zur Teilnahme zugelassen werden.

Art. 26

Interessenten, die dem Tourenleiter nicht oder nur wenig bekannt sind, haben diesen anlässlich der Anmeldung über ihre Tourenerfahrung zu informieren.

Art. 27

Die Mitnahme der vom Tourenleiter vorgeschriebenen Ausrüstung ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Tour.

15. Anordnung

Art. 28

Die Teilnehmer haben den Anordnungen des Tourenleiters unbedingt Folge zu leisten.

Art. 29

Trennt sich ein Teilnehmer unterwegs von der Gruppe, hat er den Tourenleiter davon in Kenntnis zu setzen. Er trennt sich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Von der Trennung an gilt er nicht mehr als Teilnehmer an der Tour, haftet jedoch für die verursachten Kosten.

Art. 30

Im Falle der Verhinderung zur Teilnahme an der Tour ist der Tourenleiter rechtzeitig zu informieren. Bereits aufgelaufene Kosten sind vom abgemeldeten Teilnehmer zu übernehmen.

16. Versicherung

Art. 31

Die Teilnahme an einer Sektionstour erfolgt auf eigenes Risiko. Ausreichende Versicherungsdeckung ist Sache jedes Teilnehmers. Seitens der Sektion besteht kein Unfallversicherungsschutz.

Art. 32

Während bewilligter J+S Touren sind die Teilnehmer und Tourenleiter Rega Gönnern gleichgestellt.